

23. Zur Auslegung der Verwirkungsklauseln in Versicherungsbedingungen.

III. Civilsenat. Art. v. 11. Juni 1886 i. S. Lübecker F. G. (Bekl.)
w. Kl. (Kl.) Rep. III. 4/86.

I. Landgericht Altona.

II. Oberlandesgericht Kiel.

Die auf Zahlung eines Theiles der Versicherungssumme gerichtete Klage ist vom Landgerichte wegen doloser Überforderung abgewiesen worden. Auf Berufung des Klägers hat das Berufungsgericht den Ausgang des Rechtsstreites davon abhängig gemacht, daß der Kläger die ihm vorgeworfene Brandstiftung eidlich leugnet und den ihm entstandenen Schaden eidlich schätzt. Auf die Revision der Beklagten ist das Berufungsurteil aufgehoben und die Berufung des Klägers zurückgewiesen worden aus folgenden

Gründen:

„Der Kläger, welcher auf eine kleine häusliche Einrichtung und Waren im Werte von 800 *M* bei der Beklagten unter Übernahme von $\frac{1}{8}$ Selbstversicherung die Summe von 4100 *M* versichert hatte und durch den Brand vom 29. Juni 1883 einen Schaden von 4376 *M* an den versicherten Gegenständen erlitten haben will, ist noch am Tage des Brandes verhaftet und erst am 17. August 1883 aus der Haft entlassen worden, nachdem er durch Beschluß der Ferienkammer des Landgerichtes zu Altona von der Anschulldigung, sein Haus am 29. Juni 1883 vorsätzlich in Brand gesetzt zu haben, außer Verfolgung gesetzt war. Die nach §§. 7e. 14 der Policebedingungen binnen 10 Tagen nach dem Brande unter dem Präjudize des Verlustes aller Ansprüche auf Entschädigung einzureichenden Verzeichnisse der sämtlichen vor dem Brande vorhanden gewesenen Sachen *ic* hat er erst am 30. August dem Agenten der Beklagten übersendet. Er behauptet, daß er nach seiner Entlassung aus der Haft, sobald er sich nur aufs notdürftigste eingerichtet, auch sofort das Verzeichnis angefertigt und eingeschickt habe. Das Berufungsgericht pflichtet dem ersten Richter darin bei, daß dem Kläger eine verschuldete Versäumnis nicht zur Last fällt, da er am Tage des Brandes verhaftet wurde und ihm während der Dauer seiner Haft die Anfertigung und Einreichung des fraglichen Verzeichnisses,

wenn auch nicht unmöglich gemacht, so doch wesentlich erschwert wurde, und daß es der Billigkeit entsprechend erachtet werden müsse, wenn er nach seiner Entlassung aus der Haft erst einige Tage verstreichen ließ, ehe er das fragliche Verzeichnis aufstellte und überreichte.

Diese Erwägung geht über die Grenzen der Vertragsauslegung hinaus. Die Beklagte, welche wegen der bei Verzögerung zu befürchtenden Verdunkelung der Sachlage ein nahe liegendes Interesse an der pünktlichen Einhaltung der Frist hat, hat ihrer Auffassung über Wert und Bedeutung dieser Frist dadurch Ausdruck gegeben, daß sie nach §. 7 a. E. eine Unterbrechung der Frist „nur im Falle erwiesener physischer Unmöglichkeit der Innehaltung für die Dauer der Unmöglichkeit“ zugestehet und an die Nichteinhaltung derselben im §. 14 den Verlust aller Ansprüche knüpft. Man kann nun zwar dem Berufungsrichter zugeben, „daß eine rigoristische, lediglich den Wortlaut beachtende Interpretation der fraglichen Versicherungsbedingung dem Zwecke des in besonders hohem Maße auf Treue und Redlichkeit der Beteiligten beruhenden Versicherungsinstitutes, wie dem vernünftigen Willen redlicher Passaganten widersprechen würde“. Allein diese Betrachtung kann doch nur dahin führen, eine Berufung auf die Vertragsbestimmung zur Begründung der Einrede des Verlustes des Anspruches auszuschließen, wenn der Versicherungsnehmer darzulegen vermag, daß ihm nach den konkreten Verhältnissen die Innehaltung der gesetzten Frist so erschwert worden, daß in der strikten Anwendung der Vertragsbestimmung eine unbillige Härte liegen würde. Nicht aber kann jene Betrachtung die Berechtigung geben, sich über die Vertragsbestimmung hinwegzusetzen oder sie in der Weise umzugestalten, wie dies geschehen würde, wenn man zur Begründung der Einrede des Verlustes den Nachweis eines in Beziehung auf die Nichteinhaltung der zehntägigen Frist dem Versicherungsnehmer zur Last fallenden besonderen Verschuldens erfordern oder zur Voraussetzung nehmen wollte, daß dem Versicherungsnehmer stets volle von jeder Erschwerung befreite zehn Tage offen geblieben sein müßten. Denn damit würde man in der That geradezu das Gegenteil von dem, was der Vertrag bestimmt, zum Vertragsinhalte machen. So aber verfährt der Berufungsrichter, indem er nicht nur die durch die Haft eingetretene Erschwerung in Berücksichtigung zieht, sondern auch die Thatsache, daß erst am dreizehnten Tage nach der Entlassung aus der Haft die Anzeige beschafft worden, noch nicht zur

Begründung der Einrede für genügend hält, weil er es der Billigkeit für entsprechend erachtet, wenn Kläger nach der Entlassung aus der Haft erst einige Tage verstreichen ließ, ehe er das fragliche Verzeichnis aufstellte und einreichte, während doch der Kläger Umstände, welche ihm die Einhaltung der Frist nach der Entlassung erheblich erschwert haben könnten, überall nicht dargelegt hat und sich solche Umstände auch sonst nicht aus der Sachlage ergeben. Hiernach erscheint die Zurückweisung der Einrede ungerechtfertigt. Es war daher das angefochtene Urteil aufzuheben und die Berufung des Klägers gegen das die Klage abweisende landgerichtliche Urteil zurückzuweisen.“